



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

Rathausstraße 9

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA V - 22-1/13

MA 51, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 22, Maßnahmen des Magistrats der Stadt Wien zur

Verringerung der Lichtverschmutzung

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	3
Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	7

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.....	et cetera
gem.	gemäß
o.a.	oben angeführt

Erledigung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog die Maßnahmen der Stadt Wien zur Verringerung der Lichtverschmutzung einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Kontrollamtes wurde am 26. April 2013 veröffentlicht, im Rahmen der Sitzung des Kontrollausschusses vom 3. Mai 2013, Ausschusszahl 42/13 vorberaten und im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2013 als Teil des Tätigkeitsberichtes 2012 angenommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog die Maßnahmen der Stadt Wien zur Verringerung der Lichtverschmutzung einer stichprobenweisen Einschau. Unter Lichtverschmutzung sind unerwünschte Aufhellungen der Umwelt sowie von Räumlichkeiten zu verstehen, die auch zu Blendungen von Anrainerinnen bzw. Anrainern sowie zu Ablenkungen von Verkehrsteilnehmerinnen bzw. Verkehrsteilnehmern im Verkehrsgeschehen führen können.

Es zeigte sich, dass eine große Zahl von Dienststellen mit dem Thema Lichtverschmutzung befasst sind. Insbesondere die Wiener Umweltschutzbehörde widmete diesem Thema einen Schwerpunkt ihrer Arbeit.

Wie das Kontrollamt feststellte, besteht im Bereich der Stadt Wien insgesamt ein sehr umfangreiches Wissen in Bezug auf die Vermeidung von Lichtverschmutzung, welches auf verschiedene Dienststellen verteilt ist. Das Kontrollamt empfahl, für einen laufenden Informationsaustausch zwischen diesen Dienststellen zu sorgen. Weiters sollten die Beurteilung der Zulässigkeit von Lichtanlagen anhand einheitlicher Kriterien erfolgen und von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern entsprechende Unterlagen zur lichttechnischen Beurteilung eingefordert werden.

Auch sollte dem Thema Lichtverschmutzung in den zahlreichen Klimaschutz- und Ökologieprogrammen der Stadt Wien mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der Magistratsabteilung 51 gem. § 5 Abs 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 1, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt, wurde von der geprüften Einrichtung folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	3	100
Umgesetzt	0	0
In Umsetzung	1	33,3
Geplant	2	66,7
Nicht geplant	0	0

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Einrichtung unter Zuordnung zu der im oben genannten Bericht vom Kontrollamt der Stadt Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Einrichtung und allfälliger Gegenäußerung des Kontrollamtes der Stadt Wien:

Empfehlung Nr. 1

Von der Magistratsabteilung 51 wäre festzustellen, für welche von ihr verwalteten Sportanlagen mit Außenbeleuchtungen lichttechnische Unterlagen (Lichtberechnungen, Lichtmessprotokolle etc.) vorhanden sind und inwieweit die normativen lichttechnischen Forderungen nicht nur zur Beleuchtung der Sportfläche zur sicheren Ausübung der sportlichen Tätigkeiten, sondern auch zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen erfüllt werden. Anlagen, bei denen diese grundlegenden Unterlagen der Beleuchtung fehlen, sollten durch lichttechnische Beurteilungen, im Zuge derer auch Lichtmessungen vorgenommen werden können, auf die Einhaltung der Normen und Richtlinien hin bewertet werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Generell gilt bei sämtlichen verpachteten Sportanlagen, dass aufgrund der gegebenen Vertragslage die ordnungsgemäße Betriebsführung bei den jeweiligen Pächterinnen bzw. Pächtern liegt. Dies umfasst auch Beleuchtungsanlagen, die auf einer Sportanlage für das Training und für Wettkämpfe in den Nachtstunden vorhanden sind. Unabhängig davon hat sich die Magistratsabteilung 51 ein Kontrollrecht über die gesamte Anlage vorbehalten. Dieses Kontrollrecht wird bei konkreten Beschwerdefällen wahrgenommen.

Im Zuge der Errichtung einer solchen Anlage müssen jedenfalls die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes in Bezug auf die, auf der Spielfeldoberfläche erforderliche, Beleuchtungsstärke erfüllt

werden. Zudem sind sämtliche zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden normativen Vorgaben einzuhalten. Selbstverständlich sind für jede dieser Anlagen die entsprechenden Lichtmessprotokolle zu erstellen, um eine Freigabe für den Spielbetrieb durch den jeweiligen Fachverband zu erhalten.

Bei neu errichteten Beleuchtungsanlagen werden nunmehr sogenannte "Planflächenstrahler" verwendet, die nach ihrer Bauart so gestaltet sind, dass ihr Licht nur vertikal und nicht horizontal abstrahlt. Dadurch wird die Lichtausbeute und Lichtverteilung optimiert und eine unerwünschte Aufhellung der Umwelt zuverlässig verhindert.

Im Zuge der vor kurzem durchgeführten Maßnahme zur Flutlichtoffensive wurden an zahlreichen Sportanlagen die vorhandenen Scheinwerfer gegen "Planflächenstrahler" ausgetauscht. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur Verhinderung unnötiger Lichtverschmutzung gesetzt.

Nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen besteht weiterhin das Bemühen, Verbesserungen an Beleuchtungsanlagen auf den Sportanlagen durchzuführen, um die Stadt Wien bei der Umsetzung der verschiedenen Programme zum Thema Lichtverschmutzung zu unterstützen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 2

Seitens der Magistratsabteilung 51 waren durch stichprobenweise wiederkehrende augenscheinliche Überprüfungen vor Ort auch bei kleineren Sportanlagen die vorhandenen Beleuchtungsanlagen auf Übereinstimmung mit den o.a. grundlegenden lichttech-

nischen Unterlagen zu überprüfen. Insbesondere wäre festzustellen, ob neue Beleuchtungen errichtet oder Scheinwerfer dejustiert wurden und ob die genehmigten Betriebszeiten der Beleuchtungsanlage entsprechend eingehalten werden. Gegebenenfalls wäre die Herstellung und Einhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu erwirken.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Empfehlung Nr. 3

Zusätzliche stichprobenweise Lichtmessungen von Sportanlagen wären von der Magistratsabteilung 51 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, um so die ausreichende Beleuchtung der Spielflächen zu gewährleisten, etwaige Dejustierungen bzw. bauliche Veränderungen an Scheinwerfern festzustellen und somit auch das Einhalten der einschlägigen Normen und Richtlinien sowie das Vermeiden von unnötigen Lichtverschmutzungen sicherstellen zu können. Dabei wäre insbesondere Augenmerk auf die mittleren und kleineren Sportanlagen zu richten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2013